

ZH_OBERGERICHT LZ240024 vom 29. November 2024

ZH Obergericht, 2024-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ240024

FR: ZH_OBERGERICHT LZ240024 du 29 novembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT LZ240024 del 29 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin und der Beklagte sind die unverheirateten Eltern von D._____, geboren am tt.mm.2011, und C._____, geboren am tt.mm.2014. D._____ und

- 17 - C._____ stehen unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien (vgl. Urk. 50 E. III.2).

E. 2

Mit Eingabe vom 14. Februar 2023 machte die Klägerin unter Beilage der Klagebewilligung des Friedensrichteramtes F._____ vom 9. Februar 2023 die Klage betreffend Unterhalt und weitere Kinderbelange bei der Vorinstanz hängig (Urk. 1 und Urk. 3). Der erstinstanzliche Prozessverlauf kann den Erwägungen des angefochtenen Entscheids entnommen werden (Urk. 50 E. I.1 ff.), der am 10. April 2024 erging.

E. 3

Ziff. 7 des Urteils des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 10. April 2024 (FK230003-D) sei wie folgt zu ändern: "(...) Ab Wegzug nach Deutschland: Für D._____: Fr. 400.– Für C._____: Fr. 400.– (...)"

E. 4

Es sei festzustellen, dass bei der Klägerin je Fr. 150.– Betreuungskosten für die Betreuung in Deutschland im Bedarf angerechnet werden.

E. 5

Ziff. 11 des Urteils des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 10. April 2024 (FK230003-D) sei wie folgt zu ergänzen: "Ab Wegzug des Beklagten nach Deutschland sind die Erziehungsgutschriften vollumfänglich der Klägerin gutzuschreiben."

E. 6

Die Klägerin verpflichtet sich, die noch ausstehenden Unterhaltsbeiträge für die Kinder von Fr. 13'832.– (Juni 2023 bis September 2024) in monatlichen Raten von von CHF 300.– ab dem 1. Dezember 2024 bzw. Fr. 700.– ab dem Wegzug nach Deutschland, jeweils auf den Ersten eines Monats, abzubezahlen. Sollte die Rate bis zum 15. des jeweiligen Monats nicht bezahlt sein, wird der Restbetrag zum Zeitpunkt des Verzugs unmittelbar wieder fällig.

E. 7

Die Klägerin übergibt dem Beklagten umgehend, spätestens jedoch 10 Tage nach Rechtskraft des Urteils des Obergerichts, die Pässe der Kinder. Für Ferienbesuche bei der Klägerin gibt der Beklagte den Kindern die erforderlichen Reisedokumente mit.

E. 8

Der Beklagte verpflichtet sich, den Betreibungsregistereintrag in der Betreuung gegen die Klägerin innert 10 Tagen nach Rechtskraft des Urteils des Obergerichts löschen zu lassen.

- 19 -

E. 9

Die Parteien vereinbaren in Bezug auf die Parteientschädigung gemäss dem erstinstanzlichen Urteil, dass die Klägerin dem Beklagten innert 30 Tagen nach Rechtskraft des obergerichtlichen Urteils Fr. 2'000.– bezahlt. Bei fristgerechter Zahlung verzichtet der Beklagte auf den Restbetrag von CHF 1'600.–. Bei nicht fristgerechter Bezahlung bleibt die gerichtlich festgesetzte Parteientschädigung von Fr. 3'600.– bestehen.

E. 10

Die Kosten des Berufungsverfahrens übernehmen die Parteien je zur Hälfte. Zudem verzichten die Parteien im Berufungsverfahren gegenseitig auf eine Parteientschädigung.

E. 11

Januar 2024 E. 3.3.1). Zudem erlaubt der Umzugstermin es D._____ und C._____ auch, das angebrochene Schuljahr in der Schweiz zu beenden. 2. Die Klägerin rügt zu Recht, dass die Vorinstanz ihr keine Besuchsrechtskosten im Bedarf eingesetzt hat (Urk. 49 S. 15). Die Kosten zur Ausübung des Besuchsrechts sind im erweiterten Bedarf zu berücksichtigen (BGE 147 III 265 E. 7.2).

- 21 - Die Klägerin trägt ihre eigenen Flugkosten und jene der Kinder. Zusätzlich wird sie für eine Unterkunft während des Besuchswochenendes in Deutschland besorgt sein müssen. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, im Bedarf der Klägerin die vereinbarungsgemässen Betreuungskosten von Fr. 150.– pro Kind, mithin total Fr. 300.– anzurechnen (Urk. 64 Ziffer 4 und Urk. 67). Der durch die Vorinstanz berechnete Bedarf von Fr. 1'925.– (vgl. Urk. 50 E. III.7.5) steigt somit auf Fr. 2'225.–. Mit ihrem (hypothetischen) Einkommen von Fr. 3'382.– (vgl. Urk. 50 E. III.7.3.4) vermag sie Fr. 800.– Kinderunterhalt zu zahlen und es verbleibt ihr ein Überschuss von Fr. 357.–. Es ist zu anerkennen, dass sich der finanziell stärkere Beklagte neben dem Naturalunterhalt auch am Kinderunterhalt beteiligen und der Klägerin einen Überschuss belassen möchte, sodass der Klägerin und den Kindern während ihrer Betreuungszeit ebenfalls entgeltliche Freizeitaktivitäten offenstehen. Der vereinbarte Kinderunterhalt von je Fr. 400.– für D._____ und C._____ ab dem Wegzug nach Deutschland entspricht den finanziellen Verhältnissen der Parteien. Auch die in Ziffer 6 der Vereinbarung getroffene Zahlungsmodalität über die noch ausstehenden Kinderunterhaltsbeiträge ist nicht zu beanstanden. Die Erziehungsgutschriften nach dem Umzug des Beklagten vollumfänglich der Klägerin anzurechnen, stimmt mit Art. 52fbis Abs. 4 AHVV i.V.m. Art. 52f Abs. 4 AHVV und Art. 1 ff. AHVG überein. 3. Die zwischen den Parteien gefundene Regelung betreffend die Reisedokumente der Kinder erscheint sinnvoll, zumal dem Beklagten als Inhaber der alleinigen Obhut die Pässe der Kinder im Alltag zur Verfügung stehen und der Klägerin während ihren Ferienbesuchen auch Auslandsreisen ermöglicht werden. 4. Nach dem Erwogenen erweist sich die Vereinbarung in Bezug auf die Kinderbelange als individuell passende Lösung, die das Kindeswohl von D._____ und C._____ ohne Weiteres wahrt. Sie ist genehmigungsfähig, wovon auch der Kindervertreter mit seiner Zustimmung zur Vereinbarung ausgeht (Urk. 67 und Urk. 69). IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 50 Dispositiv-Ziffern 12 bis

14) sind nach dem diesbezüglichen Rückzug der Berufung (Urk. 64

- 22 - Ziffer 11) zu bestätigen. Von den Zahlungskonditionen der Parteien (Urk. 64 Ziffer 9) ist Vormerk zu nehmen. 2. Die Entscheidgebür für das Berufungsverfahren ist unter Berücksichtigung der vergleichweisen Erledigung in Anwendung von § 12 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 2, § 5 und § 10 GebV OG auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Hinzu kommen die Dolmetscherkosten von Fr. 435.– (Art. 95 Abs. 2 lit. d ZPO und Urk. 56) sowie die Kosten für die Vertretung der Kinder (Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO). Deren Bemessung ist bundesrechtlich nicht geregelt. Vielmehr setzen die Kantone die Tarife fest (Art. 96 ZPO). Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Entschädigung für die anwaltliche Kindervertretung ist im Kanton Zürich die Anwaltsgebührenverordnung (§ 1 Anw-GebV; BGE 142 III 153 E. 5.3.4.2). Das vom Kindervertreter geltend gemachte Honorar von Fr. 2'874.15.– (inkl. 8.1 % Mehrwertsteuer und Fr. 27.60 für Barauslagen; Urk. 70) wurde von den Parteien nicht beanstandet und erweist sich als angemessen. Da es sich um Gerichtskosten handelt, ist der Kindervertreter direkt aus der Gerichtskasse zu entschädigen (BK ZPO-Sterchi, Art. 95 N 10c). Die Gerichtskosten sind den Parteien vereinbarungsgemäss je zur Hälfte aufzuerlegen und mit dem klägerischen Kostenvorschuss von Fr. 6'000.– (Urk. 52) zu verrechnen. Der Beklagte ist zu verpflichten, der Klägerin ihren geleisteten Kostenvorschuss im Umfang von Fr. 3'000.– zu ersetzen. Der Mehrbetrag von Fr. 309.15 ist von den Parteien je hälftig einzufordern. Zufolge des gegenseitigen Verzichts (Urk. 64 Ziffer 10) sind für das zweitinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.